

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT  
Friedrichstraße 191  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Berlin, 23. April 2007

Herrn  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 11  
11011 Berlin

**Unternehmensteuerreformgesetz 2008**  
**Öffentliche Anhörung zum Bereich Abgeltungsteuer am 7. Mai 2007**

Sehr geehrter Herr Oswald,

mit Schreiben vom 2. April 2007 haben wir den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“ (BT-Drs. 16/4841) und die Einladung zur öffentlichen Anhörung erhalten. Dafür bedanken wir uns und nehmen gerne vorab auch zu dem Teil Stellung, der die Abgeltungsteuer betrifft. Hinsichtlich des Bereichs Unternehmensbesteuerung verweisen wir auf unsere separate Stellungnahme vom 19. April 2007.

Deutschland braucht nicht nur eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen, um im internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitskräfte bestehen zu können. Handlungsbedarf besteht ebenso bei der Besteuerung privater Kapitalanlagen, da sich auch hier im internationalen Vergleich ungünstigere steuerliche Rahmenbedingungen negativ für alle Beteiligten auswirken.

Notwendig ist eine umfassende Neuordnung in diesem Bereich, um insbesondere

- den Finanzplatz Deutschland für Kapitalanleger im Interesse der Finanzierungsbedürfnisse von Staat, Wirtschaft und Bürgern zu stärken,
- ein von den Bürgern wieder akzeptiertes Steuerrecht zu schaffen, das nicht zuletzt auch dem Transfer von Kapitalvermögen ins Ausland entgegenwirkt und die Chance der Rückführung von ins Ausland transferiertem Kapitalvermögen eröffnet,
- auch die Einnahmen des Staates aus der Besteuerung von Kapitalerträgen dauerhaft sicherzustellen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf mit dem Vorschlag einer Abgeltungsteuer eine seit langem von der Wirtschaft gemeinsam mit der Kreditwirtschaft verfolgte Forderung aufgreift. Mit einem solchen Besteuerungskonzept haben bereits andere EU-Staaten gute Erfahrungen gemacht. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass sich beispielsweise in Österreich nach der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in den 90er Jahren das Steueraufkommen sehr stark erhöht hat und der Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen gestärkt werden konnte. Auch für Deutschland bestehen gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren.

Die im Rahmen der Abgeltungsteuer vorgesehene einheitliche steuerliche Behandlung von Zinsen, Dividenden und privaten Wertpapier-Veräußerungsgewinnen bedeutet gegenüber dem geltenden - selbst von Fachleuten - nicht mehr überschaubaren Steuerrecht eine erhebliche Vereinfachung der materiellen Besteuerung. Sie schafft damit für den Anleger Klarheit und Rechtssicherheit. Durch den Steuerabzug „an der Quelle“, den die Kreditinstitute bzw. Schuldner der Kapitalerträge vorzunehmen haben, ist künftig die Einkommensteuer des Anlegers auf diese Kapitalerträge abgegolten. Diese Erträge müssen somit nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben und veranlagt werden, was sowohl den Bürger als auch die Finanzverwaltung entlastet.

Der Erfolg der Neuregelung hängt entscheidend davon ab, dass sie von den Anlegern akzeptiert wird. Voraussetzung hierfür ist eine Steuerbelastung, die einerseits die Inflationsanfälligkeit der Geldanlagen und andererseits die geplante Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens sowie - vor allem - auch die vorgesehene uneingeschränkte Einbeziehung privater Veräußerungsgewinne angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus muss die Neuordnung eine durchgreifende Vereinfachung mit sich bringen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird diesen Ansprüchen noch nicht gerecht. Zu favorisieren wäre demgegenüber ein international attraktiver Steuersatz von 20 % (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), der zudem eine (Wahl-) Veranlagung überflüssig macht und dadurch den vollständigen Verzicht auf den Kontenabruf für die Besteuerung von Kapitalerträgen ermöglicht.

Auf die mit dem Steuerabzug befassten Stellen kommen mit der Abgeltungsteuer zusätzliche umfangreiche Verwaltungsaufgaben zu. Daher ist von eminenter Bedeutung, dass der daraus resultierende Bürokratieaufwand auf das absolut erforderliche Minimum begrenzt wird.

Ungeachtet bestehender Kritikpunkte im Detail kann es unseres Erachtens bei einer zusammenfassenden Gesamtbetrachtung des vorgeschlagenen Besteuerungskonzepts angesichts der grundsätzlichen Vorteile einer Abgeltungsteuer nicht mehr um die Frage „Abgeltungsteuer - ja oder nein?“ gehen. Vielmehr bietet das Konzept eine Vielzahl von Stellschrauben, die der Gesetzgeber so justieren kann, dass

die positiven Wirkungen für Staat, Wirtschaft, Bürger und den Finanzplatz Deutschland insgesamt eintreten. Diese Chance sollte der Gesetzgeber jetzt entschlossen nutzen.

Zu dem in einzelnen Bereichen noch bestehenden Änderungs- und Verbesserungsbedarf werden wir ergänzend in der Anhörung bzw. separat Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS

